



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
Lebensmittelüberwachung
KVR-III/112

Ruppertstr. 19
80466 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR-III/112 Fri

Datum
02.06.20

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz
Auskunfterteilung

Sehr geehrter Herr

entsprechend Ihres Antrages vom 05.01.20 auf Auskunfterteilung für den Betrieb „Lidl,
Ingolstädter Str. 170, 80939 München, erhalten Sie die folgenden Informationen:

Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen fanden am 13.11.19 und
03.01.20 statt.

Die Kontrolle am 13.11.19 war beanstandungsfrei. Die Informationen zur Kontrolle vom
03.01.20 können Sie dem beiliegenden Kontrollbericht entnehmen.

Die Beseitigung der festgestellten Beanstandungen obliegt grundsätzlich den Betrieben.
Aufgrund der Geringfügigkeit der bei der Kontrolle vom 03.01.20 festgestellten Mängel wurde
auf eine Nachkontrolle verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

Stadt München

Betrieb: Lidl Vertriebs-GmbH & Co.KG - LIDL

Anschrift: Schwabing-Freimann
(Standort) Ingolstädter Str. 170
80939 München

Art der Kontrolle: planmäßige Routinekontrolle vom 03.01.2020

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):

Lebensmittelgeschäft und (eigenständige) -verkaufsabteilung (incl. Supermarkt)

Gesamtergebnis: Verstoß

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Die Tiefkühltruhe war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Verkauf
2. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Verkauf
3. Das Regal war verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Verkauf
4. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Lagerbereich
5. Das Handwaschbecken war nicht leicht zugänglich. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Vorbereitungsraum

Maßnahmen:

Datum:	Art der Maßnahme:	Status:
03.01.2020	Schriftliche Belehrung	abgeschlossen (beendet, erledigt, durchgesetzt, bezahlt, verurteilt ...)